

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz (6. Ausschuss)

- a) zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und SPD
– Drucksache 19/14747 –

Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Strafverfahrens

- b) zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksachen 19/14972, 19/15082 –

Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Strafverfahrens

- c) zu dem Gesetzentwurf der Abgeordneten Stephan Thomae, Grigorios Aggelidis, Renata Alt, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP
– Drucksache 19/11090 –

**Entwurf eines Gesetzes zur Nutzung audio-visueller Aufzeichnungen
in Strafprozessen**

- d) zu dem Antrag der Abgeordneten Stephan Thomae, Dr. Jürgen Martens, Grigorios Aggelidis, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP
– Drucksache 19/14244 –

Strafprozesse effektiver, schneller, moderner und praxistauglicher gestalten

- e) zu dem Antrag der Abgeordneten Canan Bayram, Katja Keul, Luise Amtsberg, weiterer Abgeordneter und der Fraktion
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
– Drucksache 19/13515 –

Modernisierung des Strafverfahrens durch digitale Dokumentation der Hauptverhandlung

A. Problem

Zu den Buchstaben a und b

Die Gesetzesinitianten weisen darauf hin, dass die Aufklärung von Straftaten, die Ermittlung des Täters, die Feststellung seiner Schuld und seine Bestrafung wie auch der Freispruch des Unschuldigen die wesentlichen Aufgaben der Strafrechtspflege seien, durch die zum Schutz der Bürger der staatliche Strafanspruch in einem justizförmigen und auf die Ermittlung der Wahrheit ausgerichteten Verfahren in gleichförmiger Weise durchgesetzt werden solle. Durch den Gesetzentwurf soll das gerichtliche Strafverfahren beschleunigt und verbessert werden. So sollen missbräuchlich gestellte Befangenheits- und Beweisanträge unter erleichterten Voraussetzungen abgelehnt werden können; durch die Einführung eines Vorabentscheidungsverfahrens für den Besetzungseinwand soll zeitnah Rechtssicherheit über die ordnungsgemäße Besetzung des Gerichts geschaffen werden; die Nebenklagevertretung soll durch die Bestellung oder Beiordnung eines gemeinschaftlichen Nebenklagevertreters gebündelt werden können und gesetzlicher Mutterschutz und Elternzeit sollen künftig Gründe dafür sein, die Fristen für die Unterbrechung der Hauptverhandlung so weit wie strafverfahrensrechtlich vertretbar, nämlich bis zu einer Dauer von zwei Monaten, zu hemmen. Schließlich soll in Gerichtsverhandlungen das Verbot eingeführt werden, das Gesicht ganz oder teilweise zu verdecken. Zur Verfolgung des Wohnungseinbruchdiebstahls soll die Telekommunikationsüberwachung erweitert werden; auch sollen die

Möglichkeiten der DNA-Analyse im Strafverfahren noch weitreichender genutzt werden können sowie eine Eilkompetenz der Führungsaufsichtsstellen zur Übermittlung personenbezogener Daten an die Polizeibehörden geschaffen und eine umfassende Informationsweitergabe im Rahmen von „Runden Tischen“ ermöglicht werden. Schließlich soll der Opferschutz im Strafverfahren durch verschiedene Maßnahmen weiter gestärkt werden.

Zu Buchstabe c

Die einbringende Fraktion stellt fest, dass die Aussagen der Verfahrensbeteiligten in strafprozessualen Gerichtsverhandlungen bisher kaum wörtlich erfasst würden. Urteile beruhten daher, von Ausnahmen abgesehen, selbst in Fällen schwerster Kriminalität auf Erinnerungen oder Mitschriften der beteiligten Richterinnen und Richter. Diese seien zudem mit der Doppelaufgabe konfrontiert, die Beweisaufnahme durchführen und gleichzeitig deren Ergebnisse dokumentieren zu müssen. Die Dokumentationsmöglichkeiten entsprächen weder dem heutigen Stand der Technik noch den Erfordernissen eines modernen Strafverfahrens. Von der bereits bestehenden fakultativen Möglichkeit der audio-visuellen Aufzeichnung werde in der Praxis wenig Gebrauch gemacht. Sie genüge ebenso wenig wie die im Jahr 2020 in Kraft tretende Regelung des § 163 Abs. 4 Satz 1 Strafprozessordnung (StPO), die eine verpflichtende Aufzeichnung der Vernehmung des Beschuldigten im Ermittlungsverfahren bei vorsätzlichen Tötungsdelikten und in Fällen besonderer Schutzbedürftigkeit vorsehe, um Beschuldigte vor verbotenen Vernehmungsmethoden hinreichend zu schützen. Widersprüche zwischen dem Vernehmungsprotokoll und den Aussagen des Beschuldigten ließen sich so nur schwer aufklären. Durch Änderungen in der StPO sollen die Verpflichtung zur audio-visuellen Aufzeichnung der Vernehmung des Beschuldigten im Ermittlungsverfahren sowie eine umfassende Dokumentation der Hauptverhandlung durch Video- und Tonaufzeichnung eingeführt werden.

Zu Buchstabe d

Die antragstellende Fraktion vertritt die Auffassung, dass trotz hervorragender Arbeit der Richter und Staatsanwälte die Verfahren vor den Gerichten zu lange dauerten. Eine Modernisierung des Strafprozessrechts dürfe sich jedoch nicht einseitig zu Lasten der Rechte der Beschuldigten und deren Verteidigung auswirken. Vielmehr könnten die Möglichkeiten der Digitalisierung sowohl die Qualität des Strafprozesses verbessern als auch zu seiner Beschleunigung beitragen. Darüber hinaus müsse der Strafprozess kommunikativer werden. Eine grundlegende Prozessmaxime sei das aus Art. 2 Abs. 2 Grundgesetz (GG) i. V. m. dem Rechtsstaatsprinzip hergeleitete Beschleunigungsgebot im Strafverfahren. Wenn der Staat nicht in der Lage sei, auch umfangreiche und komplizierte Verfahren ordentlich und zeitnah zu bewältigen, nehme das Vertrauen der Bürgerinnen und Bürger in ihn einen großen Schaden. Für die Akzeptanz der Gesetze und ihrer Anwendung durch die Gerichte sei außerdem von entscheidender Bedeutung, dass sich die Opfer einer Straftat im Rahmen des Strafverfahrens ernst genommen fühlten; allerdings dürfe nicht vergessen werden, dass im Zentrum des Strafprozesses der Angeklagte und die ihm zur Last gelegte Tat stehe. Wer als Einzelner der Staatsgewalt gegenüberstehe, brauche eine effektive Verteidigung, und zwar bereits ab einem möglichst frühen Zeitpunkt des Verfahrens. Vor einer weiteren Ausweitung der staatlichen Überwachungsbefugnisse sollten zunächst die bestehenden Befugnisse evaluiert werden. Die Bundesregierung soll daher aufgefordert werden, einen Gesetzentwurf zur Reform der StPO vorzulegen, durch den Strafprozesse effektiver, schneller, moderner und praxistauglicher gestaltet werden.

Zu Buchstabe e

Die antragstellende Fraktion ist der Meinung, die Strafprozessordnung sei reformbedürftig; die Verteidigung der Rechtsordnung durch eine funktionsfähige Strafrechtspflege verlange in allen Stadien des Strafverfahrens eine Modernisierung, allerdings unter strikter Wahrung von Rechtsstaatlichkeit und Grundrechten der Verfahrensbeteiligten. Die Bundesregierung soll daher aufgefordert werden, in die StPO nebst StPO-Einführungsgesetz und Gerichtsverfassungsgesetz u. a. Folgendes aufzunehmen:

- obligatorische Bild-Ton-Dokumentation bei erstinstanzlichen strafgerichtlichen Hauptverhandlungen an Land- und Oberlandesgerichten,
- in der Regel taggleiche elektronische Zugänglichmachung der Dokumentation für alle Verfahrensbeteiligten in Form einer schriftlichen Transkription,
- Verwendung der Bild-Ton-Dokumentation in der Revision, die durch vollständig schriftlichen Vortrag des Revisionsführers zu begründen ist, ausschließlich zur Prüfung der wesentlichen Verfahrensformalitäten oder zur Begründung einer Abweichung zwischen Urteil und dem Inhalt der Hauptverhandlung (Beweisaufnahme einschließlich Angaben des Angeklagten), wenn es sich um eine offensichtliche Abweichung in einem für die Schuldfrage oder die Rechtsfolgen der Tat wesentlichen Punkt handelt; die Berufsrichter, die das Urteil unterschrieben haben, geben hierzu eine schriftliche dienstliche Erklärung ab,
- Erleichterung des Richterwechsels und des Verteidigerwechsels,
- angemessene Verfahrensfortführungsregelung bei Technikausfall oder sonstiger Störung der Aufzeichnung,
- Erleichterung der Urteilsabfassung durch die Befugnis, im Urteil auf das Transkript der Hauptverhandlung Bezug zu nehmen bzw. zu verweisen,
- eine Evaluation der Wirkungen der Einführung der digitalen Dokumentation der strafgerichtlichen Hauptverhandlung zum 31. Dezember 2030.

B. Lösung

Zu Buchstabe a

Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 19/14747 in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion der AfD.

Zu Buchstabe b

Einstimmige Erledigterklärung des Gesetzentwurfs auf Drucksachen 19/14972, 19/15082.

Zu Buchstabe c

Ablehnung des Gesetzentwurfs auf Drucksache 19/11090 mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, AfD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen FDP und DIE LINKE.

Zu Buchstabe d

Ablehnung des Antrags auf Drucksache 19/14244 mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, AfD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen FDP und DIE LINKE.

Zu Buchstabe e

Ablehnung des Antrags auf Drucksache 19/13515 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und AfD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion der FDP.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

Wurden im Ausschuss nicht erörtert.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

- a) den Gesetzentwurf auf Drucksache 19/14747 mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert anzunehmen:
 1. Artikel 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 7 werden in § 81e Absatz 2 Satz 2 die Wörter „das Geschlecht,“ gestrichen.
 - b) In Nummer 14 Buchstabe b werden in § 244 Absatz 6 Satz 2 die Wörter „der Nutzlosigkeit der Beweiserhebung“ durch das Wort „dessen“ ersetzt.
 - c) In Nummer 21 wird die Angabe „§ 479“ durch die Angabe „§ 477“ ersetzt.
 2. Nach Artikel 4 wird folgender Artikel 5 eingefügt:

,Artikel 5

Änderung des Jugendgerichtsgesetzes

§ 80 Absatz 3 Satz 1 des Jugendgerichtsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3427), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (BGBl. I S. 840) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„Der erhobenen öffentlichen Klage kann sich als Nebenkläger nur anschließen, wer verletzt worden ist

1. durch ein Verbrechen gegen das Leben, die körperliche Unversehrtheit oder die sexuelle Selbstbestimmung oder nach § 239 Absatz 3, § 239a oder § 239b des Strafgesetzbuches, durch welches das Opfer seelisch oder körperlich schwer geschädigt oder einer solchen Gefahr ausgesetzt worden ist,
 2. durch einen besonders schweren Fall eines Vergehens nach § 177 Absatz 6 des Strafgesetzbuches, durch welches das Opfer seelisch oder körperlich schwer geschädigt oder einer solchen Gefahr ausgesetzt worden ist, oder
 3. durch ein Verbrechen nach § 251 des Strafgesetzbuches, auch in Verbindung mit § 252 oder § 255 des Strafgesetzbuches.“ ‘
3. Die bisherigen Artikel 5 bis 8 werden die Artikel 6 bis 9.

4. Der bisherige Artikel 9 wird Artikel 10 und wird wie folgt gefasst:

„Artikel 10

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich der Sätze 2 und 3 am Tag nach der Verkündung in Kraft. Die Artikel 2 und 4 treten am ... [einsetzen: Angabe des Tages und Monats der Verkündung dieses Gesetzes sowie die Jahreszahl des fünften auf die Verkündung folgenden Jahres] in Kraft. Artikel 6 tritt am 1. Juli 2021 in Kraft.“;

- b) den Gesetzentwurf auf Drucksachen 19/14972, 19/15082 für erledigt zu erklären,
- c) den Gesetzentwurf auf Drucksache 19/11090 abzulehnen,
- d) den Antrag auf Drucksache 19/14244 abzulehnen,
- e) den Antrag auf Drucksache 19/13515 abzulehnen.

Berlin, den 13. November 2019

Der Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz

Dr. Heribert Hirte

Stellvertretender Vorsitzender

Axel Müller
Berichtersteller

Dr. Johannes Fechner
Berichtersteller

Roman Johannes Reusch
Berichtersteller

Dr. Jürgen Martens
Berichtersteller

Friedrich Straetmanns
Berichtersteller

Canan Bayram
Berichterstatteerin

Bericht der Abgeordneten Axel Müller, Dr. Johannes Fechner, Roman Johannes Reusch, Dr. Jürgen Martens, Friedrich Straetmanns und Canan Bayram

I. Überweisung

Zu Buchstabe a

Der Deutsche Bundestag hat die Vorlage auf **Drucksache 19/14747** in seiner 124. Sitzung am 7. November 2019 beraten und an den Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz zur federführenden Beratung und an den Ausschuss für Inneres und Heimat, den Ausschuss für Arbeit und Soziales sowie an den Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend zur Mitberatung überwiesen.

Zu Buchstabe b

Der Deutsche Bundestag hat die Vorlage auf **Drucksache 19/14972** und die Gegenäußerung der Bundesregierung auf **Drucksache 19/15082** in seiner 126. Sitzung am 13. November 2019 beraten und an den Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz zur federführenden Beratung und an den Ausschuss für Inneres und Heimat, den Ausschuss für Arbeit und Soziales sowie an den Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend zur Mitberatung überwiesen.

Zu Buchstabe c

Der Deutsche Bundestag hat die Vorlage auf **Drucksache 19/11090** in seiner 107. Sitzung am 27. Juni 2019 beraten und dem Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz zur Beratung überwiesen.

Zu Buchstabe d

Der Deutsche Bundestag hat die Vorlage auf **Drucksache 19/14244** in seiner 124. Sitzung am 7. November 2019 beraten und an den Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz zur federführenden Beratung und an den Ausschuss für Inneres und Heimat zur Mitberatung überwiesen.

Zu Buchstabe e

Der Deutsche Bundestag hat die Vorlage auf **Drucksache 19/13515** in seiner 115. Sitzung am 26. September 2019 beraten und an den Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz zur federführenden Beratung und an den Ausschuss für Inneres und Heimat sowie an den Haushaltsausschuss zur Mitberatung überwiesen.

II. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Zu Buchstabe a

Der **Ausschuss für Inneres und Heimat** hat die Vorlage auf Drucksache 19/14747 in seiner 74. Sitzung am 13. November 2019 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion der AfD die Annahme des Gesetzentwurfs.

Der **Ausschuss für Arbeit und Soziales** hat die Vorlage auf Drucksache 19/14747 in seiner 65. Sitzung am 13. November 2019 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion der AfD die Annahme des Gesetzentwurfs mit Änderungen. Den von den Koalitionsfraktionen im Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz vorgelegten Änderungsantrag hat er mehrheitlich angenommen.

Der **Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend** hat die Vorlage auf Drucksache 19/14747 in seiner 40. Sitzung am 13. November 2019 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthal-

tung der Fraktion der AfD die Annahme des Gesetzentwurfs mit Änderungen. Den Änderungsantrag der Fraktionen der CDU/CSU und SPD hat er mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion der AfD angenommen.

Zu Buchstabe b

Der **Ausschuss für Inneres und Heimat** hat die Vorlage auf Drucksache 19/14972 in seiner 74. Sitzung am 13. November 2019 beraten und empfiehlt, sie für erledigt zu erklären.

Der **Ausschuss für Arbeit und Soziales** hat die Vorlage auf Drucksache 19/14972 in seiner 65. Sitzung am 13. November 2019 beraten und empfiehlt, sie für erledigt zu erklären.

Der **Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend** hat die Vorlage auf Drucksachen 19/14972, 19/15082 in seiner 40. Sitzung am 13. November 2019 beraten und empfiehlt, sie für erledigt zu erklären.

Der **Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung** hat sich mit der Vorlage auf Bundesratsdrucksache 532/19 (Bundestagsdrucksache 19/14972) in seiner 33. Sitzung am 6. November 2019 befasst und festgestellt, dass eine Nachhaltigkeitsrelevanz des Gesetzentwurfs gegeben sei. Der Bezug zur nationalen Nachhaltigkeitsstrategie ergebe sich hinsichtlich des Leitprinzips 1 – Nachhaltige Entwicklung als Leitprinzip konsequent in allen Bereichen und bei allen Entscheidungen anwenden, Sustainable Development Goal 16 – Frieden, Gerechtigkeit und starke Institutionen und Indikator 16.1 – Kriminalität: Straftaten. Die Darstellung der Nachhaltigkeitsprüfung sei plausibel, eine Prüfbite sei daher nicht erforderlich.

Zu Buchstabe d

Der **Ausschuss für Inneres und Heimat** hat die Vorlage auf Drucksache 19/14244 in seiner 74. Sitzung am 13. November 2019 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, AfD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen FDP und DIE LINKE. die Ablehnung des Antrags.

Zu Buchstabe e

Der **Ausschuss für Inneres und Heimat** hat die Vorlage auf Drucksache 19/13515 in seiner 74. Sitzung am 13. November 2019 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktionen der AfD und FDP die Ablehnung des Antrags.

Der **Haushaltsausschuss** hat die Vorlage auf Drucksache 19/13515 in seiner 49. Sitzung am 13. November 2019 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und AfD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion der FDP die Ablehnung des Antrags.

III. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Zu den Buchstaben a, b, d und e

Der Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz hat die Vorlage auf Bundesratsdrucksache 532/19 (Bundestagsdrucksachen 19/14972) in seiner 59. Sitzung am 25. September 2019 anberaten und beschlossen, hierzu am 11. November 2019 eine öffentliche Anhörung durchzuführen. In seiner 62. Sitzung am 16. Oktober 2019 hat er beschlossen, die Vorlagen auf Drucksachen 19/14244 und 19/13515 in die bereits beschlossene öffentliche Anhörung einzubeziehen. In seiner 68. Sitzung am 6. November 2019 hat der Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz die Herausnahme der Vorlage auf Bundesratsdrucksache 532/19 (Bundestagsdrucksachen 19/14972, 19/15082) und stattdessen die Einbeziehung der Vorlage auf Drucksache 19/14747 in die öffentliche Anhörung beschlossen. Die öffentliche Anhörung zu den Vorlagen auf den Drucksachen 19/14747, 19/14244 und 19/13515 hat der Ausschuss in seiner 70. Sitzung am 11. November 2019 durchgeführt. An dieser Anhörung haben folgende Sachverständige teilgenommen:

Stefan Caspari	Vorsitzender Richter am Landgericht Magdeburg
Stefan Conen	Vereinigung Berliner Strafverteidiger e. V., Berlin Rechtsanwalt
Jens Gnisa	Vorsitzender des Deutschen Richterbundes - Bund der Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte e. V. (DRB) Direktor des Amtsgerichts Bielefeld
Ken Heidenreich	Staatsanwaltschaft München I Oberstaatsanwalt als Hauptabteilungsleiter (Hauptabteilung 1) Leiter der Abteilung II (Kapitalverbrechen, Amtsdelikte, Geiselnahmen)
Prof. Dr. Matthias Jahn	Goethe-Universität Frankfurt am Main Richter am Oberlandesgericht Frankfurt am Main
Stefan Maier	Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht Stuttgart
Prof. Dr. Andreas Mosbacher	Richter am Bundesgerichtshof, Leipzig
Dr. Ali B. Norouzi	Deutscher Anwaltverein e. V. Mitglied im Strafrechtsausschuss Rechtsanwalt, Berlin

Hinsichtlich der Ergebnisse der öffentlichen Anhörung wird auf das Protokoll der 70. Sitzung vom 11. November 2019 mit den anliegenden Stellungnahmen der Sachverständigen verwiesen.

Zu den Buchstaben a bis e

Der Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz hat die Vorlagen auf den Drucksachen 19/14747, 19/14972, 19/15082, 19/11090, 19/14244 und 19/13515 in seiner 71. Sitzung am 13. November 2019 abschließend beraten.

Zu Buchstabe a

Der **Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz** empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion der AfD die Annahme in der aus der Beschlussempfehlung ersichtlichen Fassung. Die Änderungen beruhen auf einem Änderungsantrag, den die Fraktionen der CDU/CSU und SPD in den Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz eingebracht haben und der mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion der AfD angenommen wurde.

Zu Buchstabe b

Der **Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz** empfiehlt einvernehmlich die Erledigterklärung.

Zu Buchstabe c

Der **Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz** empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, AfD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen FDP und DIE LINKE. die Ablehnung.

Zu Buchstabe d

Der **Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz** empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, AfD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen FDP und DIE LINKE. die Ablehnung.

Zu Buchstabe e

Der **Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz** empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und AfD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion der FDP die Ablehnung.

Zu den Buchstaben a bis e

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** sprach sich für eine Bild-Ton-Dokumentation von Hauptverhandlungen aus und begrüßte, dass die Bundesregierung dazu eine Expertengruppe einsetzen wolle.

Die **Fraktion der CDU/CSU** erklärte, durch den Gesetzentwurf der Koalitionsfraktionen würden verschiedene Verbesserungen in die Strafprozessordnung eingeführt, durch die Ressourcen geschont und Verfahren möglichst effektiv gestaltet würden. Es sei nicht nur Anspruch des Staates, sondern auch den Opfern geschuldet, dass Täter überführt und auch verurteilt würden. Oberste Maxime sei eine Annäherung an die materielle Wahrheit. Dem diene auch die geplante DNA-Analyse, bei der sichergestellt sei, dass die Grund- und Verfahrensrechte der Beschuldigten gewahrt würden. Eine umfassende audio-visuelle Aufzeichnung der Hauptverhandlung sei zum Opferschutz nicht erforderlich; Zielrichtung müsse vielmehr sein, dass ein Opfer möglichst wenig in einer Hauptverhandlung anwesend sein müsse. Richtig sei hingegen die Einschränkung von „ins Blaue hinein“ gestellten Beweisanträgen, die lediglich der Verzögerung des Verfahrens dienen sollten. Beweisanträgen, die einen bis dahin nicht gesehenen Aspekt aufgriffen, müsse und werde ein Gericht im Rahmen seiner Aufklärungspflicht hingegen nachgehen.

Die **Fraktion der FDP** warb für den intensiveren Einsatz audio-visueller Medien im gerichtlichen Verfahren. Dies könne zu erheblichen Erleichterungen sowohl für die Richter als auch für die Opfer führen. Es gehe also nicht nur um die Effektivierung der Prozesse, sondern auch um den Schutz und die Entlastung der Opfer. Sie kritisierte die faktische Einschränkung von Befangenheitsanträgen als schweren Eingriff in den Prozessablauf und in das Vertrauen in die Justiz und bezweifelte den behaupteten Umfang von deren missbräuchlicher Stellung. Es handele sich nicht um eine Modernisierung des Strafverfahrens, sondern um eine erneute Beschneidung von Betroffenenrechten. Außerdem monierte sie die Geschwindigkeit des Gesetzgebungsverfahrens.

Die **Fraktion der SPD** wies darauf hin, dass der Gesetzentwurf im Zusammenhang mit weiteren Maßnahmen, z.B. mit den im Rahmen des Pakts für den Rechtsstaat den Ländern für mehr Personal zur Verfügung gestellten Geldmitteln, zu sehen sei. Sie begrüßte, dass der Gesetzentwurf Prozesse beschleunigen werde, ohne dass die Rechte der Beschuldigten unangemessen eingeschränkt würden. Auch die zur Bündelung der Nebenklagevertretung gefundene Regelung sei sehr gut. Sie erklärte weiterhin, dass der Polizei biotechnische Möglichkeiten, die bei der Täterfindung in der Ermittlungsarbeit mit einem gewissen Grad an Sicherheit und hoher Wahrscheinlichkeit zu bestimmten Erkenntnissen führten, nicht vorenthalten werden dürften.

Die **Fraktion DIE LINKE.** kritisierte ebenfalls das Tempo des Gesetzgebungsverfahrens. Weiter bemängelte sie, dass mit dem Gesetzentwurf keine audio-visuelle Aufzeichnung des Strafverfahrens eingeführt werde. Die Verkürzung der Frist für die Besetzungsrüge auf eine Woche sei für Strafverteidiger unzumutbar. Ebenso sei die Einführung des Konnexitätserfordernisses in § 244 StPO problematisch, weil Beweisanträge die einzige Möglichkeit der Verteidigung darstellten, um der von der Staatsanwaltschaft erhobenen Anklage etwas entgegenzusetzen; es handele sich um eine deutliche Schwächung der Beschuldigtenrechte. Die Bündelung der Nebenklage sei zwar grundsätzlich sinnvoll, müsste aber so ausgestaltet werden, dass nicht gegenläufige Interessen zusammengefasst würden.

Die **Fraktion der AfD** merkte an, dass eine audio-visuelle Aufzeichnung der Hauptverhandlung erhebliche Auswirkungen auf das Revisionsrecht haben könne, und warf insbesondere die Frage auf, wie mit Widersprüchen zwischen der Aufzeichnung und dem Protokoll der Hauptverhandlung umgegangen werden solle.

IV. Zur Begründung der Beschlussempfehlung

Im Folgenden werden lediglich die vom Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz empfohlenen Änderungen gegenüber der ursprünglichen Fassung des Gesetzentwurfs erläutert. Soweit der Ausschuss die unveränderte Annahme des Gesetzentwurfs empfiehlt, wird auf die Begründung in Drucksache 19/14747 verwiesen.

Zu Nummer 1 Buchstabe a (§ 81e StPO-E)

Es handelt sich um die Korrektur eines redaktionellen Fehlers. In § 81e Absatz 2 Satz 2 StPO-E wird das „Geschlecht“ gesondert aufgeführt, obwohl es im geltenden Recht bereits in § 81e Absatz 1 Satz 1 StPO enthalten ist.

Weil die Neuregelung des § 81e Absatz 2 Satz 2 StPO-E nur zusätzliche Feststellungen nennt und Absatz 1 unverändert bleibt, muss das Geschlecht in Absatz 2 Satz 2 gestrichen werden, um nicht doppelt genannt zu sein.

Zu Nummer 1 Buchstabe b (§ 244 StPO)

Die im Gesetzentwurf enthaltene Formulierung des subjektiven Merkmals der Prozessverschleppungsabsicht, wonach sich der Antragsteller „der Nutzlosigkeit“ der beantragten Beweiserhebung bewusst sein muss, führt dazu, dass neben der Tatbestandsvoraussetzung der fehlenden Sachdienlichkeit ein weiteres Tatbestandsmerkmal gesetzlich festgeschrieben würde, das für die Feststellung der Prozessverschleppungsabsicht nicht erforderlich ist. Es genügt, dass der Antragsteller sich der fehlenden Sachdienlichkeit seines Antrags bewusst ist.

Zu Nummer 1 Buchstabe c (§ 487 Absatz 1 Satz 3 StPO)

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung, die durch das zeitlich frühere Inkrafttreten des Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680 im Strafverfahren sowie zur Anpassung datenschutzrechtlicher Bestimmungen an die Verordnung (EU) 2016/679 erforderlich wird. Die Änderung in § 487 Absatz 1 Satz 3 StPO-E nimmt derzeit Bezug auf § 479 StPO, dessen Inhalt künftig in § 477 StPO geregelt sein wird.

Zu Nummer 2 (§ 80 JGG-E)

Infolge der Anpassung des Katalogs für die Nebenklage in § 397a StPO-E ist zur Vermeidung von Wertungswidersprüchen auch der Katalog des § 80 Absatz 3 Satz 1 JGG für die Nebenklage gegen Jugendliche um Vergehen nach § 177 Absatz 6 StGB zu erweitern (§ 80 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 JGG-E). Zur besseren Übersichtlichkeit soll die Vorschrift zugleich durch eine Nummerierung des Deliktskatalogs neu gefasst werden. Dabei entsprechen § 80 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 und 3 den bereits bislang in § 80 Absatz 3 Satz 1 JGG enthaltenen Katalogtaten.

Zu Nummer 3

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

Zu Nummer 4 (Inkrafttreten)

Das neue Gerichtsdolmetschergesetz soll erst zum 1. Juli 2021 in Kraft treten, um den Ländern ausreichend Zeit zu geben, die neuen Regelungen in der Praxis umsetzen zu können.

Berlin, den 13. November 2019

Axel Müller
Berichtersteller

Dr. Johannes Fechner
Berichtersteller

Roman Johannes Reusch
Berichtersteller

Dr. Jürgen Martens
Berichtersteller

Friedrich Straetmanns
Berichtersteller

Canan Bayram
Berichterstatlerin